

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: **2 LB 37/05**
15 A 498/04

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Proz.-Bev.: ...

gegen

Klägerin und
Berufungsbeklagte,

Beklagten und
Berufungskläger,

Streitgegenstand: Heimrecht (Heimentgelt)
- Berufungsverfahren

hat der 2. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts ohne mündliche Verhandlung am 13. Oktober 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht ..., den Richter am Oberverwaltungsgericht ..., den Richter am Oberverwaltungsgericht... sowie die ehrenamtlichen Richter... und... für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - 15. Kammer - vom 09. Februar 2005 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckungsfähigen Kosten abzuwenden, sofern nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Frage, wann die 4-Wochen-Frist des § 7 Abs. 3 HeimG zu laufen beginnt.

Die Klägerin ist Trägerin der Einrichtungen der vollstationären Dauerpflege "... und ..." in Sie unterhält mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern Pflegesatzvereinbarungen gemäß § 85 Abs. 2 SGB XI. Am 22. Oktober 2003 forderte sie diese Leistungsträger zu neuen Pflegesatzvereinbarungen auf, damit zum 01. Dezember 2003 neue Pflegesätze in Kraft treten könnten. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2003 informierte die Klägerin die Bewohner sowie deren Angehörige und Betreuer darüber, dass auf Grund von geänderten Berechnungsgrundlagen mit den Kostenträgern neue Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden müssten. Die neuen Heimentgelte würden voraussichtlich am 01. Dezember 2003 in Kraft treten und voraussichtlich Veränderungen beinhalten, die in dem Schreiben im Einzelnen aufgeschlüsselt wurden und eine Erhöhung der täglichen Entgelte um etwa 2,- Euro beinhalteten. Nachdem die Verhandlungen über den Abschluss neuer Pflegesatzvereinbarungen gescheitert waren, rief die Klägerin im Dezember 2003 die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI an. Diese setzte durch Entscheidung vom 31. März 2004 die Pflegesätze, gestaffelt nach Pflegestufen, um 0,63 bzw. 0,64 Euro unterhalb des Erhöhungsverlangens der Klägerin fest und bestimmte, dass diese Pflegesätze rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft treten. Die Entscheidung der Schiedsstelle wurde bestandskräftig.

Mit Schreiben vom 01. April 2004 teilte die Klägerin den Bewohnern, Angehörigen sowie Betreuern die durch die Entscheidung der Schiedsstelle festgesetzten neuen Entgelte mit. Sie wies darauf hin, dass die beiliegende Heimkostenrechnung für den Monat April bereits die neuen Entgelte enthalte und eine Korrektur der Rechnungen für die Monate Januar bis März 2004 umgehend erfolgen werde.

Der Beklagte vertrat als Heimaufsicht die Ansicht, die Vorgehensweise der Klägerin widerspreche den Anforderungen des § 7 Abs. 3 HeimG.

Nachdem die Klägerin sich dieser Auffassung nicht anschloss und der Bitte der Heimaufsicht, den Personenkreis des Ankündigungsschreibens über die Unwirksamkeit der rückwirkenden Erhöhung zu unterrichten, nicht Folge leistete, erging am 24. Mai 2004--ein auf § 17 Abs. 1 des Heimgesetzes gestützter Bescheid des Beklagten, in dem festgestellt wurde, dass die rückwirkende Erhöhung der Entgelte zum 01. Januar 2004 unwirksam sei, und angeordnet wurde, dass alle von der Erhöhung betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren Betreuer innerhalb von 4 Wochen über die Unwirksamkeit der Erhöhung zu unterrichten seien.

Die Klägerin legte hiergegen mit Schreiben vom 15. Juni 2004 Widerspruch ein. Zur Begründung trug sie vor, § 7 Abs. 3 HeimG beziehe sich ausdrücklich auf "vorgesehene" Änderungen der Entgelte und damit auf die vom Träger der Einrichtung kalkulierten künftigen Entgelte.

Mit Widerspruchsbescheid vom 08. Dezember 2004 wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin gegen die heimaufsichtsrechtliche Verfügung als unbegründet zurück und verteidigte seine bisherige Rechtsauffassung, die er zudem durch einen zwischenzeitlich in einem Eilverfahren ergangenen Beschluss des VGH Baden-Württemberg - 6 S 448/04 - vom 02. September 2004 bestätigt sah.

Die Klägerin hat am 20. Dezember 2004 Klage erhoben und ausgeführt: Die gemäß § 7 Abs. 3 HeimG in einem Ankündigungsschreiben darzustellenden "vorgesehenen Änderungen" könnten nur prospektiv und subjektiv aus Sicht des Heimbetreibers verstanden werden, da sie auf den Kostensteigerungen der Einrichtungen basierten. Die Schiedsstellen im nachfolgenden Schiedsverfahren nähmen demgegenüber einen externen Leistungs- und Vergütungsvergleich mit anderen Einrichtungen vor. Zu Gunsten der Klägerin sei auch zu berücksichtigen, dass sie die Dauer des Schiedsverfahrens nicht beeinflussen könne, weshalb die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine rückwirkende Festsetzung von Entgelterhöhungen im Schiedsverfahren zulasse. Zudem betrage der Pflegesatzzeitraum üblicherweise 1 Jahr, so dass ein Heimbetreiber neue Pflegesatzvereinbarungen bereits etwa 4 Monate nach Beginn eines Pflegesatzzeitraumes einleiten müsste, um - wie vom Beklagten gefordert - sicher vor Ablauf dieses Zeitraumes zu einer

Festsetzung neuer Entgelte unter Einhaltung der 4-,Wochen-Frist gemäß § 7 Abs. 3 HeimG kommen zu können. Was das Sonderkündigungsrecht der Heimbewohner anbelange, so bleibe diesen ein Kündigungsrecht gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 HeimG zum jeweiligen Monatsende bis zum 3. Werktag des Monats unbenommen, so dass sie im Falle rückwirkender Entgelterhöhungen allenfalls einige Tage lang die neuen Entgelte bezahlen müssten.

Die Klägerin hat beantragt,

den Bescheid vom 24. Mai 2004 und den Widerspruchsbescheid vom 08. Dezember 2004 des Beklagten aufzuheben.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat erwidert: Die Regelung des § 7 Abs. 3 HeimG solle es den Bewohnern ermöglichen, innerhalb eines gewissen Zeitraums vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung den Heimvertrag zu kündigen und einen anderen, zumutbaren Heimplatz zu suchen. Hierfür müssten sie jedoch Kenntnis von dem tatsächlichen Ausmaß der Entgelterhöhung haben, welches nicht unerheblich von den Vorstellungen des Einrichtungsträgers differieren könne. Ansonsten müssten die Bewohner vorsorglich kündigen, für den Fall, dass ihnen die Erhöhung zu teuer werde. Dies könne unter Verbraucherschutzgesichtspunkten keinesfalls gewollt sein.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage durch Urteil vom 09. Februar 2005 stattgegeben und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Zur Erfüllung der Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Entgelterhöhung gemäß § 7 Abs. 3 HeimG sei es ausreichend, wenn der Träger der Einrichtung gegenüber den Bewohnern die auf Grund seiner Kalkulation vorgesehene Erhöhung des Entgelts zu einem Zeitpunkt geltend mache, in dem eine Vereinbarung über Entgelte oder eine Schiedsstellenentscheidung nach §§ 85, 87 SGB XI noch nicht vorliege. § 7 Abs. 3 HeimG fordere nicht, dass der Träger der Einrichtung die Erhöhung auf der Grundlage der tatsächlich vereinbarten oder festgesetzten Entgelte nochmals - oder erstmals - unter Einhaltung der 4-Wochen-Frist geltend mache.

Die Verfahrensanforderungen des § 7 Abs. 3 HeimG bezögen sich lediglich auf ein Erhöhungsverlangen des Einrichtungsträgers (§ 7 Abs. 1 HeimG) als einseitiger, empfangsbedürftige Willenserklärung, welche nach § 7 Abs. 2 HeimG nicht in jedem Falle der Zustimmung des Heimbewohners bedürfe. Die Norm habe den Zweck, diesen vor willkürlichen und ungerechtfertigten Entgelterhöhungen zu schützen und ihn in die Lage zu versetzen, u.a. durch Nachprüfung der Kalkulationsunterlagen des Trägers die Berechtigung und Angemessenheit des Erhöhungsverlangens zu prüfen. Es entspreche weder dem

Wortlaut des § 7 Abs. 3 HeimG noch dessen Stellung und Funktion innerhalb des gesamten, durch § 7 HeimG vorgegebenen Verfahrens, vom Heimträger eine erneute Geltendmachung der Erhöhung mindestens 4 Wochen vor dem Inkrafttreten der vereinbarten und festgesetzten neuen Entgelte zu verlangen. Denn ein Sonderkündigungsrecht gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 HeimG wegen Erhöhung des Entgelts stehe dem Heimbewohner auch dann zu, wenn die Entgelterhöhung auf Grund eines dahingehenden Schiedsspruchs rückwirkend in Kraft gesetzt wurde. Auch wenn es in der Praxis, wie vorliegend, zu einer mehrmonatigen Dauer des Schiedsverfahrens kommen könne, sei der Zeitraum einer eventuellen Nachforderung von rückwirkend festgesetzten Entgelterhöhungen für den einzelnen Bewohner noch durchaus überschaubar.

Auch aus der Zusammenschau der Anforderungen des § 7 Abs. 3 HeimG mit den Beteiligungserfordernissen des § 1 Abs. 4 HeimG - bezüglich des Heimbeirates im sich anschließenden Verfahren der Pflegesatzverhandlungen ergebe sich, dass die Geltendmachung der Entgelterhöhung gegenüber den Bewohnern nach Vorstellung des Gesetzgebers parallel oder im Vorwege zu den nach § 85 SGB XI erforderlich werdenden Neuverhandlungen bezüglich der Leistungsempfänger der Pflegeversicherung stattfinden sollte, dies zumindest dürfe. Denn auch der Heimbeirat erhalte nach § 7 Abs. 3 Satz 4 HeimG - wie die Bewohner - Einsicht in die Kalkulationsunterlagen des Trägers und sei gemäß § 7 Abs. 4 HeimG rechtzeitig vor Aufnahme der Pflegesatzverhandlungen anzuhören. Seine Stellungnahme sei den Unterlagen zu Beginn solcher Verhandlungen beizufügen. Der Heimbeirat sei gemäß § 10 HeimG ein Mitwirkungsorgan für die Bewohner. Auch dies spreche dafür, die Bewohner gemäß § 7 Abs. 3 HeimG so frühzeitig von den vorgesehenen Erhöhungen des Entgeltes zu unterrichten, dass sie auf das weitere Verfahren der Anhörung und Verhandlungen über den sie repräsentierenden Heimbeirat Einfluss nehmen könnten. Bei einer erst nachträglichen Unterrichtung über bereits neu vereinbarte oder festgesetzte Entgelte entfielen diese Möglichkeit der mittelbaren Mitwirkung am weiteren Verfahren. Dafür, dass eine Geltendmachung gemäß § 7 Abs. 3 HeimG sowohl in einem früheren Verfahrensstadium als auch erneut, nachdem die erhöhten Entgelte feststünden, stattzufinden habe, finde sich im Gesetz kein Anhaltspunkt.

Die Interessen der Heimbewohner würden sowohl über die Mitwirkung des Heimbeirates gemäß § 7 Abs. 4 HeimG als auch über die Beteiligung der Pflegekassen oder sonstigen Sozialversicherungsträger an den Pflegesatzvereinbarungen sowie im Schiedsverfahren über deren Vertreter in der Schiedsstelle (vgl. § 76 Abs. 2 SGB XI) repräsentiert. Die Schiedsstelle habe, sofern sie nach entsprechendem Antrag einer Partei tätig werden müsse, eine Entscheidung über gemäß § 84 Abs. 2 SGB XI leistungsgerechte Pflegesätze zu treffen und hierbei, ebenfalls unter Würdigung der Belange der Heimbewohner, nach pflichtgemäßem Ermessen über den Zeitpunkt zu entscheiden, zu dem die Entgelte - unter Umständen rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Schiedsstelle - in Kraft treten sollen. Die Interessen der Pflegebedürftigen würden in diesem Verfahren von den Pflegekassen treuhänderisch wahrgenommen. Die Schiedsstelle habe daher bei der Bestimmung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Erhöhung mit einzubeziehen, dass sich für die Bewohner Nachforderungen für zurückliegende Monate ergeben

könnten. Die Belange der Heimbewohner würden auch diesbezüglich unmittelbar in das Schiedsverfahren einfließen und würden nicht zu einer dem Wortlaut und der Systematik des § 7 HeimG nicht entsprechenden Auslegung der Verfahrensvorschrift des § 7 Abs. 3 HeimG zwingen.

Folge man der Auffassung des Beklagten, so käme der oben genannten, ausdrücklich an dem Gebot hinreichenden Rechtsschutzes und einer Stärkung des Schiedsteilenverfahrens als Konfliktlösungsmechanismus orientierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts keinerlei Wirkung zu, da stets eine 4-Wochen-Frist nach Festsetzung der tatsächlichen Entgelte einzuhalten wäre. Auch die nach § 85 Abs. 6 SGB XI bestehende Verbindlichkeit des Schiedsspruches für den Heimträger, die Pflegebedürftigen und deren Kostenträger (somit auch für den Beklagten als Sozialhilfeträger) unter anderem hinsichtlich des in ihm bestimmten Zeitpunktes des Inkrafttretens wäre de facto durchbrochen, und zwar hinsichtlich sämtlicher Heimbewohner, da die Entgelte für alle Bewohner gemäß § 5 Abs. 7 Satz 2 und 4 HeimG einheitlich zu bemessen seien und unabhängig davon, ob es sich um Selbstzahler handele oder ein anderer Kostenträger vorhanden sei. Damit ginge ein wesentlicher Teil des gesetzlich vorgesehenen Konfliktlösungsmechanismus ins Leere, obwohl hierfür aus Sicht der Belange der Heimbewohner kein Anlass bestehe.

Die Kammer teile nach dem Dargelegten nicht die im Eilbeschluss des VGH Baden-Württemberg vom 02. September 2004 - 6 S 468/04 - vertretene Rechtsauffassung, dass zur Wahrung des Kündigungsrechts der Heimbewohner eine zuverlässige Kenntnis der tatsächlichen Entgelterhöhung unverzichtbar sei und dass die 4-wöchige Verzögerung des Wirksamwerdens einer Entgelterhöhung durch den Heimträger durch rechtzeitige Aufnahme der Vergütungsverhandlungen ohne weiteres ausgeglichen werden könne.

Das Urteil wurde dem Beklagten am 07. März 2005 zugestellt. Dem am 07. April 2005 bei Gericht eingegangenen und am 03. Mai 2005 begründeten Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung hat der Senat mit Beschluss vom 30. Juni 2005 - zugestellt am 04. Juni 2005 - stattgegeben.

Mit der am 01. August 2005 bei Gericht eingegangenen Berufungsbegründung wiederholt der Beklagte seinen Rechtsstandpunkt und betont, die Auffassung des Verwaltungsgericht entspreche nicht den in den Regelungen des § 7 Abs. 3 HeimG zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers, den Schutz des Heimbewohners zu verbessern. Sie stehe zudem in Widerspruch zu den übereinstimmenden Auffassungen der zuständigen Ministerien des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes. Für den Fall, dass Heimbewohner die erhöhten Heimentgelte nicht mehr aus eigenen Einkommen selbst tragen könnten und daher sozialhilfebedürftig würden, käme bei rückwirkende Entgelterhöhung eine Gewährung von Sozialhilfe für die Vergangenheit nicht in Betracht.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 09. Februar 2005 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält ebenfalls an ihrer Rechtsauffassung fest und macht im Hinblick auf die möglicherweise infolge der Entgelterhöhung eintretende Sozialhilfebedürftigkeit von Heimbewohnern geltend, dass nach Erhalt der Ankündigung der Entgelterhöhung Sozialhilfe anträge gestellt werden konnten.....

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die eingereichten Schriftsätze sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten, die Gegenstand der Beratung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zugelassene Berufung, über die der Senat gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, ist nicht begründet.

Der Senat teilt die Auffassung des Verwaltungsgerichts und nimmt auf die Begründung des angefochtenen Urteils Bezug. Zusammenfassend und ergänzend sei ausgeführt:

Der Wortlaut des § 7 Abs. 3 HeimG ist eindeutig. Danach wird die Erhöhung des Heimentgeltes nur wirksam, wenn sie vom Träger den Bewohnern gegenüber spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend gemacht und die vorgesehenen Änderungen - den Anforderungen der Vorschrift genügend - begründet wurden. Die Auffassung des Beklagten, dass der Heimträger erst nach Abschluss der Pflegesatzvereinbarung gemäß §§ 85, 87 SGB XI oder einer Schiedsstellenentscheidung nach § 76 SGB XI die Erhöhung des Heimentgelts gemäß § 7 Abs. 3 HeimG unter Einhaltung der 4-Wochen-Frist geltend machen könne, findet im Wortlaut der Vorschrift keine Stütze. Die Vorschrift bedarf auch keiner Auslegung entgegen dem Wortlaut. Die Heimbewohner sollen - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat - vor will-

kürlichen und ungerechtfertigten Entgelterhöhungen geschützt werden. Sie sollen in die Lage versetzt werden, als gleichberechtigte Partner durch Nachprüfung der Kalkulationsunterlagen des Heimträgers die Berechtigung des Erhöhungsverlangens zu prüfen. Weiterhin soll ihnen ermöglicht werden, ihr Kündigungsrecht nach § 8 Abs. 2 Satz 2 HeimG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgelterhöhung zu realisieren. Das eigenständige Prüfungsrecht der Heimbewohner läuft leer, wenn die Bewohner erst nach Abschluss der Pflegesatzvereinbarung oder nach Ergehen der Schiedsstellenentscheidung, die gemäß § 85 Abs. 6 SGB XI für die in dem Heim versorgten Pflegebedürftigen und deren Kostenträger unmittelbar verbindlich sind und gemäß § 84 Abs. 3 SGB XI für alle Heimbewohner gelten, von den Gründen der Entgelterhöhung unterrichtet werden. Der Senat stimmt daher mit dem Verwaltungsgericht darin überein, dass es weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 3 HeimG noch dessen Stellung und Funktion innerhalb des gesamten, durch § 7 HeimG vorgegebenen Verfahrens entspricht, vom Heimträger eine (erneute) Geltendmachung . der Entgelterhöhung nach Abschluss der Pflegesatzvereinbarung oder einer Schiedsstellenentscheidung zu verlangen (ebenso Richter in: LPK-HeimG, § 7 Rdnr. 20 a).

Der Senat vermag auch der Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 02. September 2004 (- 6 S 468/04 -) Gegenteiliges nicht zu entnehmen. Das Gericht hatte sich mit einem Fall auseinanderzusetzen, in dem die 4-Wochen-Frist des § 7 Abs. 3 Satz 1 HeimG bis zum Zeitpunkt der vorgesehenen Entgelterhöhung nicht eingehalten war. Dem Ankündigungsschreiben waren aber Mitteilungen vorausgegangen, in denen die Heimbewohner auf die bevorstehenden Pflegesatzverhandlungen hingewiesen wurden. Diese Mitteilungen genügten nicht den Anforderungen des § 7 Abs. 3 Satz 1 HeimG, weil sich ihnen nicht entnehmen ließ, ob und in welcher Höhe Kostensteigerungen zu erwarten waren. In diesem Zusammenhang hat das Gericht ausgeführt, die Beschwerde zeige nicht auf, warum der Umstand, dass die beabsichtigte Entgelterhöhung frühestens nach getroffener Vergütungsvereinbarung beziffert, mithin erst dann geltend gemacht werden könne, den Heimträger von der Einhaltung der nach § 7 Abs. 4 Sätze 1 ("außerdem") und 8 HeimG auch bei der Geltendmachung von Entgelterhöhungen gegenüber Leistungsempfängern der Pflegeversicherung vorgeschriebenen Ankündigungsfrist des § 7 Abs. 3 Satz 1 HeimG freistellen bzw. der zuvor gegebene Hinweis auf bevorstehende Pflegesatzverhandlungen ausreichen solle. Im Gegenteil spreche alles dafür, dass für eine eigenverantwortliche Wahrnehmung des dem einzelnen Bewohner nach § 8 Abs. 2 Satz 2 HeimG zustehenden Kündigungsrechts, welches durch die Einhaltung der Ankündigungsfrist letztlich ermöglicht werden solle, die zuverlässige Kenntnis von Art und Höhe der Kostensteigerung unverzichtbar sei und dass dies auch für Leistungsempfänger der Pflegeversicherung ungeachtet dessen gelte, dass deren Interessen bei der Festlegung der Pflegesätze von der Pflegekasse treuhänderisch wahrgenommen würden. Dem ist mit der Ergänzung zuzustimmen, dass die zuverlässige Kenntnis der Bewohner von Art und Höhe der beabsichtigten Entgelterhöhung unverzichtbar ist. Die zum Zeitpunkt der Ankündigung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 HeimG beabsichtigte Entgelterhöhung kann erst nach getroffener Vergütungsvereinbarung in der dann vereinbarten oder ggf. durch Schiedsentscheidung festgestellten Höhe exakt beziffert und geltend gemacht werden. Daraus lässt sich

aber nicht herleiten, dass der Heimträger gegenüber Leistungsempfängern der Pflegeversicherung von der vorgesehenen Ankündigungsfrist des § 7 Abs. 3 Satz 1 HeimG freigestellt ist oder der Hinweis auf bevorstehende Pflegesatzvereinbarungen ausreicht. Die Verpflichtung des Heimträgers nach § 7 Abs. 4 Satz 3 HeimG, auch den Heimbeirat oder Heimfürsprecher unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern, vermag ebenfalls die Ankündigung der beabsichtigten Erhöhung des Entgeltes und die Begründung gegenüber den Heimbewohnern nicht zu ersetzen. Vielmehr ist es für die Ausübung des eigenständigen Prüfungsrechts und des frühzeitigen Kündigungsrechts unverzichtbar, dass der Heimbewohner Kenntnis von Art und Höhe der (voraussichtlichen) Entgelterhöhung hat. Wenn das Ergebnis der Pflegesatzvereinbarung oder die Festsetzung durch die Schiedsstelle hinter dem angekündigten Erhöhungsbetrag zurückbleibt oder die Entgelterhöhung zu einem späteren Zeitpunkt als angekündigt wirksam wird, belastet dies den Bewohner nicht. Jedenfalls ist hiervon weder der Sinn noch der Zweck des § 7 Abs. 3 HeimG noch der Wortlaut, der von den "vorgesehenen" und nicht von den "vereinbarten" Veränderungen spricht, betroffen (vgl. Richter in: LPK-HeimR, a.a.O.). Die Entscheidung, ob der Heimbewohner von der Kündigungsmöglichkeit Gebrauch macht oder zunächst abwartet, in welcher Höhe eine Entgelterhöhung tatsächlich wirksam werden wird, ist ihm überlassen. Risiken und Konsequenzen dieser Entscheidung kann er nach Kenntnis dessen, was der Heimträger maximal verlangen wird und nach Prüfung der Berechtigung der angekündigten Entgelterhöhung anhand der Kalkulationsunterlagen abwägen. Für den Fall, dass er in Folge der Erhöhung hilfebedürftig wird, kann er die Sozialhilfebehörde hiervon rechtzeitig vor Eintritt des Hilfefalls in Kenntnis setzen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO iV.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil Zulassungsgründe nach § 132. Abs. 2 VwGO nicht gegeben sind.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig,

durch Beschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Im Beschwerdeverfahren muss sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

RiOVG ... ist wegen Urlaubs an der Unterschrift gehindert.